

6. Einer Stiftung ist gemäss Art 187a Abs 2 PGR auch solches Wissen zuzurechnen, das ihre Organmitglieder im Rahmen ihrer organschaftlichen Funktion für eine andere Stiftung erlangt haben oder nach den Umständen erlangen hätten können (III.2.2.d).

An dieser Entscheidung wurde kritisiert, dass sie Rechtsunsicherheit schaffe⁴³. Dies trifft nicht zu. Den vertretungsrechtlichen Erwägungen des OGH ist, wie hier aufgezeigt wurde, im Ergebnis vollinhaltlich zuzustimmen. Was die Konkretisierung der Sorgfaltspflichten der Organmitglieder betrifft, weist die Entscheidung Einzelfallbezug auf; dies ist aber ein Charakteristikum jeder Rechtsanwendung, bei der es um die fallbezogene Konkretisierung von Sorgfaltsgeboten geht, ohne dass deshalb eine unerträgliche Rechtsunsicherheit hergestellt würde. Noch weniger erscheint der Ruf nach dem Gesetzgeber angebracht⁴⁴. Auch ein Schaden für den Finanzplatz ist nicht zu befürchten⁴⁵; im Gegenteil: Der Schutz des im Stiftungszweck kristallisierten Stifterwillens ist die vornehmste Aufgabe des Stiftungsrechts. Ihr ist der OGH in der vorliegenden Entscheidung zur Gänze gerecht geworden.

Rezeption und Fortentwicklung des liechtensteinischen Finanzmarktrechts am Beispiel des Bankengesetzes¹

Elena Seiser*

Das liechtensteinische Finanzmarktrecht bestand bis zur Jahrtausendwende noch aus ein paar wenigen² Rechtsakten (d.h. Gesetzen samt dazugehörigen Durchführungsverordnungen), die ihren Ursprung grossteils in der Schweiz hatten. Mittlerweile ist das Finanzmarktrecht jedoch sehr vielschichtig und zu einem umfassenden Rechtsgebiet geworden. So ist alleine die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein für die Aufsicht und den Vollzug von knapp 40 Gesetzen³ zuständig. Das liechtensteinische «Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG)»⁴ respektive in seiner Stammfassung das «Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Finanzgesellschaften (Bankengesetz)» gilt als das Herzstück des Finanzmarktrechts in Liechtenstein, weshalb diesem im vorliegenden Beitrag besonderes Augenmerk geschenkt wird. Anhand des BankG soll die Rezeption und Fortentwicklung des Finanzmarktrechts in Liechtenstein näher dargelegt werden. Der Beitrag leitet mit einer Untersuchung der Entstehungsgeschichte und des Ursprungs des BankG ein. Im Anschluss wird auf die Fortentwicklung des BankG, die wesentlich durch das EU-Recht beeinflusst war, eingegangen. Sodann folgt ein Blick auf die Rechtsprechung im liechtensteinischen Finanzmarktrecht, wobei anhand von ausgewählten Judikaten dargelegt wird, wie sich die liechtensteinische Rechtsprechung an ausländischem Finanzmarktrecht und insbesondere den Rezeptionsvorlagen orientiert.

1. Rezeption: Entstehungsgeschichte und Ursprung des BankG

Schon der Titel lässt erkennen, dass als Rezeptionsvorlage für das liechtensteinische BankG das im Kurztitel und der Abkürzung gleichnamige Gesetz aus der Schweiz herangezogen wurde, im Konkreten das «Schweizer Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (Bankengesetz, BankG)»⁵ (iF «chBankG»). Wie die Schweiz⁶ verfügt auch das liechtensteinische BankG über eine Durchführungsverordnung (Verordnung vom 22. Februar 1994 zum Gesetz über die Banken und Finanzgesellschaften [Bankenverordnung; BankV]).⁷

* Dr. Elena Seiser, BSc., FMA – Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, Leiterin Abteilung Recht, Stv. Leiterin Bereich Banken (Kontakt: elena.seiser@fma-li.li).

¹ Überarbeitete und ergänzte Fassung eines am 28.04.2022 im Rahmen der Vortragsreihe «Rezeption und Fortentwicklung im liechtensteinischen Recht» des Forschungszentrums/Doktoratskollegs Liechtensteinisches Recht der Universität Innsbruck gehaltenen Vortrags.

² BankG, LLBG (1992), VersAG (1995), SPG (1996), IUG (1996), BPVG (1988), Treuhändergesetz (1993) u.a.

³ vgl. Art 5 Abs 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG).

⁴ LGBl. 1992/108.

⁵ SR 952.0.

⁶ SR 952.02.

⁷ LGBl. 1994/022.

⁴³ Walch, ZfS 2022, 45.

⁴⁴ So aber Walch, ZfS 2022, 45.

⁴⁵ So aber Walch, ZfS 2022, 45.

Bereits der Vorgänger des heutigen BankG, das Gesetz vom 21. Dezember 1960 über die Banken und Sparkassen⁸ (iF «Gesetz über die Banken und Sparkassen»), welches am 27. Januar 1961 in Kraft trat und gleichzeitig mit dem Erlass des BankG aufgehoben⁹ wurde, war eine Nachbildung des damals schon in Kraft befindlichen chBankG.¹⁰ Es verfügte – wie seine Rezeptionsvorlage – über eine Durchführungsverordnung¹¹, in der in etwas mehr als 40 Bestimmungen nähere Vorschriften über u.a. den Umfang der Bankgeschäfte, den Revisionsbericht, den Aufbau von Bilanz und Jahresrechnung, Eigenmittel und Liquidität enthalten waren. So hielt die Regierung auch in ihrem Bericht und Antrag an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Banken und Finanzgesellschaften (Bankengesetz) fest, dass das damals in Kraft befindliche Gesetz über die Banken und Sparkassen «praktisch in vollem Umfang rezipiertes schweizerisches Recht» ist und seit seinem Erlass auch «mehr oder weniger den Änderungen des schweizerischen Gesetzes gefolgt» wurde.¹² Dasselbe galt im Übrigen auch für die Verordnung zum Gesetz über die Banken und Sparkassen.¹³

Allerdings erfuhr die Schweizer Rezeptionsvorlage laufend Anpassungen an aktuelle Gegebenheiten und räumte auch der damaligen Schweizer Finanzmarktaufsichtsbehörde, der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK), durch den Erlass von sogenannten Rundschreiben die Möglichkeit ein, auf veränderte Umstände rasch zu reagieren.¹⁴ Das liechtensteinische Gesetz über die Banken und Sparkassen aus dem Jahr 1961 wurde hingegen nur zweimal – konkret in den Jahren 1965¹⁵ und 1975¹⁶ – abgeändert und an die veränderten Verhältnisse angepasst. Eine Übernahme der diversen Rundschreiben der EBK¹⁷ in liechtensteinisches Recht hätte fast jedes Mal eine Änderung des Gesetzes oder der Verordnung erfordert. Da dies nicht erfolgte, war der liechtensteinische Rechtsrahmen für Banken aus Sicht der Regierung nicht mehr zeitgemäss und vor allem für die Überwachung des sogenannten Parabankbereichs wenig geeignet.¹⁸

Aus diesem Grund entschloss sich die Regierung in ihrer Sitzung vom 18. April 1989 dazu, eine Totalrevision des Gesetzes über die Banken und Sparkassen in die Wege zu leiten, welche im Erlass des bis heute in Kraft stehenden BankG im Jahr 1992 mündete.

Der liechtensteinische Gesetzgeber sah daher einen Änderungsbedarf in vielerlei Hinsicht und hielt sich bei der Neufassung des BankG grossteils an die damals aktuelle Schweizer Rechtslage¹⁹, jedoch fanden auch Spezifika des liechtensteinischen Finanzplatzes und Bestimmungen des Gesetzes über die Banken und Sparkassen²⁰ sowie aus anderen Bankengesetzen wie dem österreichischen Kreditwesengesetz²¹ (iF «KWG») Eingang in das neu geschaffene BankG. So wurde zum einen der Anwendungsbereich des BankG auf Finanzgesellschaften²² (Parabanken), Bankkonzerne²³ und die Liechtensteinische Landesbank AG²⁴ ausgedehnt. Zum anderen bestand das Ziel des Gesetzgebers darin, «Breite, Tiefe und Qualität der Aufsicht»²⁵ zu intensivieren. Aus diesem Grund wurde die Bankenaufsicht neu organisiert und eine neue Dienststelle für Bankenaufsicht geschaffen, die direkt der Regierung unterstellt sein und an die Stelle des Sekretärs der Bankenkommission treten soll. Die seit dem Erlass des Gesetzes über die Banken und Sparkassen aus dem Jahr 1961 bestehende Bankenkommission

wobl es Detailrevisionen miterlebt hat, im wesentlichen noch aus einem Gesetz aus dem Jahre 1961, das – wie auch eine recht oberflächliche Lektüre zeigt – den heutigen Anforderungen nicht mehr gerecht werden kann. Das hängt auch damit zusammen, dass dieses Bankengesetz praktisch wörtlich dem damaligen schweizerischen Bankengesetz entspricht, welches im schweizerischen Rechtssystem durch [...] Rundschreiben der Eidgenössischen Bankenkommission ergänzt wurde.»

⁸ LGBl. 1961/003.

⁹ vgl. Art 68 BankG idF LGBl. 1992/108.

¹⁰ vgl. die Ausführungen in BuA 1992/8, 11, wonach Liechtenstein 1960 das chBankG «mit kleinen Anpassungen übernommen hat».

¹¹ Verordnung vom 27. Oktober 1961 zum Gesetz über die Banken und Sparkassen, LGBl. 1961/023.

¹² BuA 1992/8, 2.

¹³ BuA 1992/8, 2.

¹⁴ Die Stellung dieser Rundschreiben im verwaltungsrechtlichen Normgefüge war seit jeher umstritten. In der Praxis kam diesen Rundschreiben der EBK aber dieselbe Wirkung wie Rechtsnormen zu, dh. *de facto* waren diese von den Rechtsunterworfenen wie Rechtsnormen einzuhalten; vgl. hierzu *Kilgus*, Expertengutachten betreffend die Regulierungs- und Kommunikationstätigkeit der FINMA (2014) mwN. Die liechtensteinische Regierung spricht in diesem Zusammenhang von «sanfter Rechtsentwicklung» (BuA 1992/8, 3).

¹⁵ LGBl. 1965/003.

¹⁶ LGBl. 1975/041.

¹⁷ Ein Überblick der EBK-Rundschreiben findet sich unter <https://www.finma.ch/FinmaArchiv/ebk/d/regulier/rundsch/index.html>.

¹⁸ So hielt bereits der damalige Regierungschef Hans Brunhart im Rahmen der 1. Landtagssitzung am 14. Mai 1992 zum Erlass des Bankengesetzes fest: «Einerseits besteht unser Bankengesetz, ob-

¹⁹ vgl. nicht nur die allgemeinen Ausführungen im BuA 1992/8 sowie des Landtags im Rahmen der Sitzungen, sondern auch die Erläuterungen zu einzelnen Artikeln, die explizit auf die geltende Schweizer Rechtslage Bezug nehmen, bspw. zu Art 7, 9, 22 und 54.

²⁰ Insbesondere die Bestimmungen über die Verfahren und Rechtsmittel und die Strafbestimmungen (Art 59 bis 63 idF LGBl. 1992/108). Art 61 BankG, der bis heute nahezu unangepasst blieb, soll jedoch mit Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/879 aus systematischen, inhaltlichen und EWR-rechtlichen Gründen aufgehoben werden; vgl. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze, abrufbar unter <https://www.llv.li/files/srk/vnb-umsetzung-brrd-ii.pdf>.

²¹ Bundesgesetz vom 24. Jänner 1979 über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz – KWG), BGBl. Nr. 63/1979. Dieses wurde durch BGBl. Nr. 194/1993 aufgehoben und durch das gleichzeitig erlassene Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz, iF «öBWG») ersetzt.

²² Finanzgesellschaften unterscheiden sich von den Banken dadurch, dass ihnen die Annahme von Einlagen und anderen rückzahlbaren Geldern sowie das Depotgeschäft verboten sind (vgl. BuA 1992/8, 12).

²³ Die Unterstellung von Bankkonzernen unter das BankG hatte eine konsolidierte Aufsicht zum Ziel, vgl. die erläuternden Bemerkungen zum Geltungsbereich des BankG in BuA 1992/8, 11.

²⁴ Zeitgleich mit dem BankG wurde auch das Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Liechtensteinische Landesbank (LLBG; LGBl. 1992/109) erlassen, das in Art 20 vorsieht, dass soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, die Vorschriften des Gesetzes über die Banken und Finanzgesellschaften und des Personen- und Gesellschaftsrechts zur Anwendung kommen.

²⁵ BuA 1992/8, 3.

wurde jedoch nicht entfernt, sondern als Beratungsgremium der Regierung beibehalten.²⁶

Die Erteilung einer Bewilligung²⁷ als Bank oblag mit Erlass des BankG im Jahr 1992 aber weiterhin der Regierung, zudem war die Zustimmung durch den Landtag erforderlich.²⁸ Hervorzuheben ist, dass der liechtensteinische Gesetzgeber in der Begriffsverwendung von der Schweizer Rezeptionsvorlage, die seit 1971²⁹ vom Terminus «Bewilligung» Gebrauch macht, abwich und sich für den in Österreich gebräuchlichen Begriff der «Konzession»³⁰ entschied. Dies änderte sich erst im Jahre 1998, seither sieht auch das liechtensteinische BankG eine Bewilligungspflicht für Banken vor und entfiel gleichzeitig die Zustimmungspflicht des Landtags für die Erteilung von Bewilligungen.³¹

Ebenso wurde im Bereich der Definition des Bankbegriffs und des Bankgeschäfte-Katalogs bereits bei Erlass des BankG von der Schweizer Rezeptionsvorlage³² Abstand genommen und entschied sich der liechtensteinische Gesetzgeber unter Rückgriff auf damals «allgemein anerkannte internationale Standards»³³ dazu, als Banken nicht nur solche Unternehmen anzusehen, die das Zinsdifferenzgeschäft³⁴, d.h. das Einlagen- und das Kreditgeschäft, betreiben, sondern auch andere Geschäfte wie das Depotgeschäft sowie einzelne Wertpapierdienstleistungen³⁵ und das Zahlungsverkehrsgeschäft³⁶ mitaufzunehmen.³⁷ Somit unterstehen in Liechtenstein auch Unternehmen dem BankG, die entweder nur das Aktiv-, nur das Passivgeschäft oder nur andere der in Art 3 genannten Bankgeschäfte betreiben³⁸, was gemäss Schwei-

zer Rezeptionsvorlage³⁹ nicht möglich war. Dort setzte der Bankbegriff nach ständiger Lehre⁴⁰ und Rechtsprechung⁴¹ voraus, dass das Unternehmen jedenfalls das Aktiv- und das Passivgeschäft betreiben muss. Fehlte eine Seite des Zinsgeschäftes, entfiel in der Schweiz grundsätzlich⁴² auch die Bewilligungspflicht als Bank.⁴³

Auch im Bereich der Eigenmittel- und Eigenkapitalvorschriften wurde bereits im Jahr 1992 von den Schweizer Normen abgegangen und festgelegt, dass statt einer Anpassung an die neuesten Schweizer Normen die Anforderungen der einschlägigen internationalen Empfehlungen, insbesondere des Basler Komitees für Bankenaufsicht der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, übernommen werden sollen.⁴⁴

Das bis heute in Kraft stehende BankG trat nach drei Lesungen am 1. Januar 1993 in Kraft.⁴⁵ Zu diesem Zeitpunkt gab es fünf bewilligte Banken am liechtensteinischen Finanzplatz: Die drei Grossbanken, namentlich die Liechtensteinische Landesbank AG, die damalige Bank in Liechtenstein AG (heute: LGT Bank AG) und die damalige Verwaltungs- und Privatbank AG (heute: VP Bank AG), sowie zwei neuere Institute (Neue Bank AG und Centrum Bank AG⁴⁶), die sich der bevorstehenden geänderten Rahmenbedingungen durchaus bewusst waren, diesen aber grossteils positiv gegenüberstanden.⁴⁷

2. Fortentwicklung des BankG in Folge des EWR-Beitritts

Nach den drei Lesungen im Landtag, jedoch noch vor Inkrafttreten des neuen BankG, fand am 13. Dezember 1992 die erste Volksabstimmung über den Beitritt Liechtensteins zum EWR statt, der EWR-Beitritt erfolgte sodann am 1. Mai 1995.⁴⁸ Im Hinblick auf die bevorstehende

²⁶ vgl. Art 33 BankG idF LGBL. 1992/108.

²⁷ Damals wurde noch vom Begriff «Konzession» Gebrauch gemacht, vgl. die Überschrift des Kapitels III BankG idF LGBL. 1992/108.

²⁸ vgl. Art 15 BankG idF LGBL. 1992/108.

²⁹ vgl. Art 3 chBankG idF AS 1971 808 (Bundesgesetz betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 11. März 1971).

³⁰ vgl. insb. § 4 KWG.

³¹ vgl. Art 15 Abs 1 BankG idF LGBL. 1998/223. Mit LGBL. 1998/223 wurde auch die Überschrift von Kapitel III des BankG in «Zulassungen» umbenannt. Die Kompetenz zur Bewilligungserteilung verblieb noch bis zur Schaffung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) durch LGBL. 2004/175 bei der Regierung und ging sodann auf die FMA über; vgl. LGBL. 2004/176 (Kapitel II. Abs 1).

³² Als Banken gelten in der Schweiz Unternehmen, die hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind und insbesondere gewerbmässig das Einlagen- und das Kreditgeschäft betreiben; vgl. Art 2a chBankV idF AS 1989 1772; siehe auch *Babar/Stupp* in *Watter et al* (Hrsg), BSK BankG, Art 1 Rz 2 f mwN.

³³ BuA 1992/8, 13.

³⁴ «Das Zinsdifferenzgeschäft besteht aus einer Kombination von Passivgeschäft (Entgegennahme von Einlagen) und Aktivgeschäft (in der Regel Gewährung von Krediten und Darlehen) und zielt darauf ab, Gewinne aus der Differenz zwischen den Passiv- und Aktivzinsen zu erzielen.» (Rundschreiben 2008/3 «Publikumseinlagen bei Nichtbanken» – Teilrevision; Erläuterungsbericht 2019).

³⁵ Art 3 Abs 4 Bst. e BankG idF LGBL. 1992/108 nennt etwa die Teilnahme an Wertpapieremissionen und den damit verbundenen Dienstleistungen, Art 1 Abs 1 Bst. e BankV idF LGBL. 1994/022 die Vermögensverwaltung und Anlageberatung und den Handel für fremde Rechnung mit bestimmten Finanzinstrumenten.

³⁶ vgl. Art 1 Abs 1 Bst. d BankV idF LGBL. 1994/022.

³⁷ vgl. Art 3 Abs 4 BankG idF LGBL. 1992/108 iVm. Art 1 Abs 1 BankV idF LGBL. 1994/022.

³⁸ so ausdrücklich BuA 1992/8, 12: «Eine Bank darf, aber sie muss nicht, Einlagen und andere rückzahlbare Gelder entgegenneh-

men, um sie auf eigene Rechnung an Personen und Unternehmen auszuleihen, mit denen sie keine wirtschaftliche Einheit bildet.»

³⁹ vgl. insbesondere den im Jahr 1990 eingefügten Art 2a chBankV (AS 1989 1772).

⁴⁰ vgl. *Babar/Stupp* in *Watter et al* (Hrsg), BSK BankG, Art 1 Rz 4 mwN;

⁴¹ vgl. BGE 136 II 43 E.4.3.1. mwN.

⁴² Art 2a Bst. b chBankV idF AS 1989 1772 dehnte allerdings unter Rückgriff auf das Argument des Funktionsschutzes den Bankbegriff auch auf Unternehmen aus, die nur das Aktivgeschäft betreiben, sich aber in erheblichem Umfang bei mehreren nicht massgebend an ihnen beteiligten Banken refinanzieren, um damit auf eigene Rechnung eine unbestimmte Zahl von Personen oder Unternehmen, mit denen sie keine wirtschaftliche Einheit bilden, auf irgendwelche Art zu finanzieren.

⁴³ Dies änderte sich im Jahr 2019 durch Einfügung des Art 1a chBankG durch Anhang Ziff. II 14 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018 (AS 2018 5247; BBl 2015 8901), wonach als Bank auch bereits gilt, wer hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist und gewerbmässig mehr als 100 Millionen Franken entgegennimmt oder sich öffentlich dafür empfiehlt.

⁴⁴ BuA 1992/8, 14.

⁴⁵ Art 69 BankG idF LGBL. 1992/108.

⁴⁶ Die Centrum Bank AG wurde am 1. Mai 2015 mit der VP Bank AG fusioniert, womit die VP Bank AG sämtliche Aktiven und Passiven der Centrum Bank AG durch Universalsukzession übernahm und die Bewilligung der Centrum Bank AG am 1. Mai 2015 erloschen ist.

⁴⁷ *Ehlers*, Der Bankenplatz Liechtenstein im Wandel (1993).

⁴⁸ Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum, LGBL. 1995/68.

EWR-Mitgliedschaft war dem Gesetzgeber die nicht vollständige EWR-Konformität des neu geschaffenen BankG bewusst⁴⁹, es wurde dennoch – auch aufgrund der bis 1. Januar 1997 bestehenden Übergangsfristen – davon abgesehen, eine vollständige EWR-Konformität bereits zum damaligen Zeitpunkt herbeizuführen, sondern eine spätere Revision des BankG befürwortet.⁵⁰

Seit seinem Erlass im Jahr 1992 wurde das BankG insgesamt 46 Mal⁵¹ abgeändert.⁵² Mehr als zwei Drittel dieser Revisionen betrafen die Übernahme oder Umsetzung von EWR-Rechtsakten, ansonsten handelte es sich um einzelne Bereinigungen bzw. Korrekturen oder um nationale Initiativen, beispielsweise aufgrund von politischen Bestrebungen⁵³. Schon alleine dieser Umstand lässt erkennen, dass das EWR-Recht wohl der wichtigste Faktor für die Fortentwicklung des liechtensteinischen Finanzmarktrechts und auch des BankG geworden ist.

Die erste umfangreichere Revision aufgrund des EWR-Beitritts erfolgte durch das Gesetz vom 19. November 1998 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Banken und Finanzgesellschaften (Bankengesetz)⁵⁴, das der Umsetzung mehrerer EWR-Rechtsakte⁵⁵ diente. Somit

lagen die Schwerpunkte dieser ersten grösseren Revision des BankG in den Bereichen «Single Licence-Prinzip», «Home Country Control-Prinzip», Informationsaustausch und Amtshilfe, Vor-Ort-Kontrollen, konsolidierte Aufsicht, behördliche Befugnisse bei Verletzung von Vorschriften, Rechnungslegung, Einlagensicherung, Kapitaladäquanz, Wertpapierfirmen und Drittstaatenregelungen.⁵⁶

Dabei wurde im Bericht und Antrag explizit erwähnt, dass sich die vorliegende Bankengesetzrevision an die nationalen Umsetzungen im öBWG⁵⁷ und im deutschen Kreditwesengesetz⁵⁸ anlehnt, jedoch auch die entsprechenden Umsetzungen in der Schweiz – insbesondere im Bereich der Rechnungslegung und Eigenmittelunterlegung – eine wesentliche Rolle spielen.⁵⁹ Hervorzuheben ist dabei jedoch, dass der Bankbegriff unangepasst blieb und somit nicht nur vom Schweizer Bankbegriff (weiterhin) abweicht, sondern auch vom EWR-rechtlichen Begriff des «Kreditinstituts»⁶⁰, der zwingend den Betrieb des Einlagen- und des Kreditgeschäfts vorsieht.

2.1 Die erste Vorabumsetzung von EWR-Recht

In weiterer Folge wurden Revisionen des BankG aufgrund der EWR-Übernahme von einzelnen Richtlinien⁶¹ durchgeführt, bis es erstmals im Bereich des liechtensteinischen Finanzmarktrechts im Jahr 2006 zu einer (zumindest teilweisen) Vorabumsetzung⁶² von EWR-Vorschriften kam. Konkret wurde das sogenannte «CRD I-Paket»⁶³, das die RL 2006/48/EG (Bankenkoordinierungsrichtlinie)⁶⁴ und die RL/2006/49/EG (Kapitaladäquanzrichtlinie)⁶⁵

von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten, ABl L 1993/141, 1.

⁵⁶ BuA 1998/6.

⁵⁷ So etwa die Umsetzung von Art 18 der RL 89/646/EWG betreffend die Dienst- und Niederlassungsfreiheit («Single Licence Prinzip»), vgl. BuA 1998/97, 21.

⁵⁸ Gesetz über das Kreditwesen, BGBl. I S. 2776; vgl. etwa die Formulierung in den neu eingefügten Art 30b bis 30e, dass die Bestimmungen des jeweiligen Artikels für Tochterunternehmen von Finanzgesellschaften entsprechend zur Anwendung kommen (BuA 1998/97, 22).

⁵⁹ BuA 1998/6, 6.

⁶⁰ vgl. die Definition in Art 1 der Ersten Richtlinie 77/780/EWG des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute, ABl L 1977/322, 30.

⁶¹ Beispielfhaft sei die Umsetzung der Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten durch das Gesetz vom 26. November 2004 über die Abänderung des Bankengesetzes (LGBl. 2005/013) genannt.

⁶² Zu einer sog. «Vorabumsetzung» kommt es, wenn ein EWR-Rechtsakt in Liechtenstein bereits in nationales Gesetz umgesetzt wurde, bevor er in das EWR-Abkommen übernommen wird; vgl. Neier, Der EWR-Beschlussfassungsprozess in Recht und Praxis, IJZ 1/2020, 26 (32).

⁶³ vgl. Kaden et al., Das europäische Regelwerk für Bankenaufsicht und sein institutioneller Rahmen seit dem EU-Beitritt Österreichs (2020), 140.

⁶⁴ Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute, ABl L 2006/177, 1.

⁶⁵ Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten, ABl L 2006/177, 201.

⁴⁹ So etwa die Ausführungen des Abgeordneten Josef Büchel im Rahmen der 1. Lesung vom 14. Mai 1992: «Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen einige Bestimmungen in Kraft gesetzt werden, die nach dem Inkrafttreten des EWR-Vertrages nicht zu halten sind. Mir stellt sich die Frage, ob das Gesetz so beschlossen werden soll, wenn wir genau wissen, dass wir es in absehbarer Zeit, der Zeitpunkt ist ziemlich genau festlegbar, wieder ändern müssen. Wir schaffen ein Gesetz, das durch die dafür geschaffene Landtagskommission, den EWR-Ausschuss, sofort wieder auf die Liste der zu ändernden Gesetze aufgenommen werden muss.»

⁵⁰ vgl. etwa auch die Ausführungen des Abgeordneten Patrick Hilty im Rahmen der 2. und 3. Lesung vom 21. Oktober 1992 zu Art 5 BankG: «Ich glaube, ein Trostpflaster für uns ist, Herr Präsident, dass wenn das EWR-Abkommen zustande kommt, dann kommen die EG-Richtlinien betreffend der Rechnungslegung und dann ist die Konsolidierungspflicht klar definiert und somit wäre dann auch der Begriff des Konzerns oder was zusammengefasst werden muss, gegeben. Aber das dauert halt noch einige Zeit. Wir werden auch Übergangsfristen haben. In dieser Zwischenzeit wird es halt unklar bleiben müssen.»

⁵¹ Stand: 1. August 2022.

⁵² Zuletzt mit dem Gesetz vom 11. März 2022 über die Abänderung des Bankengesetzes, LGBl. 2022/109.

⁵³ vgl. die Abänderung des BankG durch LGBl. 2017/342 zur Minderung regulatorischer Hürden, um den Finanzplatz Liechtenstein für sogenannte «Fin-Techs» attraktiver zu machen (BuA 2017/22).

⁵⁴ LGBl. 1998/223.

⁵⁵ Richtlinie 92/30/EWG des Rates vom 6. April 1992 über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten auf konsolidierter Basis, ABl L 1992/110, 52; Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten, ABl L 1986/372, 1; Teile der Zweiten Richtlinie 89/646/EWG des Rates vom 15. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG, ABl L 1989/386, 1; Richtlinie 89/117/EWG des Rates vom 13. Februar 1989 über die Pflichten der in einem Mitgliedstaat eingerichteten Zweigniederlassungen von Kreditinstituten und Finanzinstituten mit Sitz außerhalb dieses Mitgliedstaats zur Offenlegung von Jahresabschlussunterlagen, ABl L 1989/44, 40; Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme, ABl L 1994/135, 5; Richtlinie 93/6/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die angemessene Eigenkapitalausstattung

enthält und mit denen die unter dem Namen «Basel II» bekannten Empfehlungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht⁶⁶ in europäisches Recht übernommen wurden, aufgrund der vorgegebenen kurzen Umsetzungsfrist in zwei Phasen aufgeteilt. Begründet wurde dieses Vorgehen von der liechtensteinischen Regierung damit, dass dadurch «die Banken frühzeitig den Inhalt der neuen Eigenkapitalvorschriften kennen und genügend Zeit zur Implementierung der Vorschriften, insbesondere zur Anpassung ihrer Systeme haben».⁶⁷ In der ersten Phase wurden demnach die als komplex und zeitkritisch beurteilten Vorschriften für die Eigenmittelberechnung vorab umgesetzt, wobei die materiellen Vorschriften in einer neuen Durchführungsverordnung zum BankG, der sog. «Eigenmittelverordnung» (ERV)⁶⁸, enthalten sein sollen. Bereits aus dem fast gleichlautenden Titel (es wurde lediglich der in Liechtenstein nicht gebräuchliche Terminus «Effektenhändler» durch «Wertpapierfirmen» ersetzt), aber auch aus den teils wörtlich übernommenen einzelnen Bestimmungen, lässt sich erkennen, dass sich die liechtensteinische Regierung dabei sehr eng an der Schweizer Eigenmittelverordnung⁶⁹ anlehnte.

2.2 Weitere wesentliche Fortentwicklungen des Bankenrechts durch die EU-Gesetzgebung

Aus «ökonomischen und Standortattraktivitäts-Gründen»⁷⁰ entschied sich der liechtensteinische Gesetzgeber dazu, auch bei der Umsetzung der Richtlinie 2004/39/EG⁷¹, besser bekannt unter dem Titel MiFID I, den Weg einer «Zwei-Phasen-Umsetzung» zu gehen, wobei die erste Phase die Schaffung eines Vermögensverwaltungsgesetzes⁷² betraf und es zu diesem Zeitpunkt noch zu keiner Abänderung des BankG kam. Im Zuge der zweiten Phase wurden im Jahr 2007 sodann die Restumsetzungen sowohl der MiFID I als auch des CRD I-Pakets gemeinsam mittels einer einzigen Abänderung⁷³ des BankG vorgenommen, um Widersprüche und Redundanzen zu vermeiden. In materiell-rechtlicher Hinsicht ist hervorzuheben, dass durch diese BankG-Revision die Institutsform der «Finanzgesellschaft» aus dem BankG eliminiert wurde. Begründet wurde dies in den Erläuterungen einerseits mit der fehlenden praktischen Bedeutung sowie

der fehlenden Nachfrage für diese Bewilligungsform und andererseits damit, dass auch in der Schweiz das Institut der «bankähnlichen Finanzgesellschaft» aus dem Schweizer Bankengesetz gestrichen worden war.⁷⁴ Stattdessen wurde die umfassende Regulierung der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und die Wertpapierfirma als in Liechtenstein begründbare Institutsform in das BankG integriert. Diese Änderungen hatten zugleich auch eine Abänderung des Titels in «Gesetz über die Banken und Wertpapierfirmen» sowie des Zweckartikels durch Aufnahme des Wertpapierwesens zur Folge.

Die Finanzkrise leitete einen Paradigmenwechsel in der Bankenregulierung ein. Zur zukünftigen Vermeidung einer derartigen Finanz- und Weltwirtschaftskrise und Behebung der durch diese Krise aufgedeckten Mängel wurden im Jahr 2009 das «CRD II-Paket»⁷⁵ und im Jahr 2010 die «CRD III»⁷⁶ verabschiedet, welche weitreichende Änderungen insbesondere im Bereich der Eigenmittel- und Risikomanagementvorschriften vorsahen. Aufgrund der zeitlichen und inhaltlichen Nähe dieser insgesamt vier EU-Richtlinien entschied sich der liechtensteinische Gesetzgeber für eine gesammelte Umsetzung dieser EU-Richtlinien, die im Jahr 2011 erfolgte.⁷⁷

Die auf globaler Ebene vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht ausgearbeiteten und als «Basel III» bekannten Empfehlungen zu Eigenkapital- und Liquiditätsstandards⁷⁸ sowie weitere Bestimmungen als Reaktion auf die Finanzkrise sind sodann von der Europäischen Union gesetzgeberisch in einem weiteren Regulierungspaket, das aus einer Richtlinie (CRD IV⁷⁹) und einer Verordnung (CRR⁸⁰) besteht, umgesetzt worden. Der Schwerpunkt der CRR liegt in der Harmonisierung der Eigenmittelaus-

⁷⁴ BuA 2007/65, 23.

⁷⁵ Dieses besteht aus den folgenden Richtlinien: Richtlinie 2009/111/EG zur Änderung der Richtlinien 2006/48/EG, 2006/49/EG und 2007/64/EG hinsichtlich Zentralorganisationen zugeordneter Banken, bestimmter Eigenmittelbestandteile, Großkredite, Aufsichtsregelungen und Krisenmanagement, ABl L 2009/302, 97; Richtlinie 2009/27/EG zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer Vorschriften für das Risikomanagement, ABl L 2009/94, 97; Richtlinie 2009/83/EG zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates mit technischen Bestimmungen über das Risikomanagement, ABl L 2009/196, 14.

⁷⁶ Richtlinie 2010/76/EU zur Änderung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG im Hinblick auf die Eigenkapitalanforderungen für Handelsbuch und Wiederverbriefungen und im Hinblick auf die aufsichtliche Überprüfung der Vergütungspolitik, ABl L 2010/329, 3.

⁷⁷ Gesetz vom 19. Mai 2011 über die Abänderung des Bankengesetzes, LGBl 2011/243.

⁷⁸ *Basler Ausschuss für Bankenaufsicht*, Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme (2010).

⁷⁹ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl L 2013/176, 338.

⁸⁰ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, ABl L 2013/176, 1.

⁶⁶ *Basler Ausschuss für Bankenaufsicht*, Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und der Eigenkapitalanforderungen (2004).

⁶⁷ BuA 2006/66, 4.

⁶⁸ Verordnung vom 5. Dezember 2006 über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Wertpapierfirmen (Eigenmittelverordnung, ERV), LGBl. 2006/280.

⁶⁹ Verordnung vom 29. September 2006 über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effektenhändler (Eigenmittelverordnung, ERV), SR 952.03.

⁷⁰ BuA 2007/65, 10.

⁷¹ Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates, ABl L 2004/145, 1.

⁷² Gesetz vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung (VVG), LGBl 2005/278.

⁷³ Gesetz vom 20. September 2007 über die Abänderung des Bankengesetzes, LGBl 2007/261.

stattung von Banken und Wertpapierfirmen. Dies hatte zur Folge, dass erstmals bankenaufsichtliche Regelungen im Zuge einer unmittelbar anwendbaren EU-Verordnung umgesetzt wurden, um so «unter dem Grundsatz der Maximalharmonisierung eine stärkere Vereinheitlichung des Rechtsrahmens und somit eine verbesserte Angleichung der Wettbewerbsbedingungen für die Geschäftstätigkeit der Banken zu erreichen».⁸¹ Bisher fanden sich die Eigenmittelvorschriften für Banken in der ERV, die mit der Umsetzung der CRD IV und CRR in liechtensteinisches Recht aufzuheben war.⁸²

Das Kernstück der bankaufsichtlichen Regelungen, die Vorschriften über die Eigenkapital- und Eigenmittelausstattung von Banken, wurde damit endgültig vom Schweizer Recht abgekoppelt und war seit der mit LGBL 2014/348⁸³ kundgemachten Novelle zum BankG bis zur Übernahme in den EWR-Acquis⁸⁴ zum nationalen Recht erklärt worden, soweit im BankG darauf verwiesen wurde. Konkret wurde im BankG festgehalten, dass bei einem im BankG oder in den dazu erlassenen Verordnungen enthaltenen Verweis auf die CRD IV oder auf die CRR (oder auf Durchführungsvorschriften zu diesen Rechtsakten) diese EU-Rechtsakte als nationale Rechtsvorschriften gelten. Die Verfassungskonformität dieser Art der Kundmachung wurde vom StGH mit Urteil vom 7. Dezember 2015 aufgrund eines Normenkontrollantrags des VGH⁸⁵ bestätigt.⁸⁶

Die nächste umfangreiche Abänderung des liechtensteinischen BankG beruhte auf der Integration der Wertpapierfirmen und der Märkte- sowie Wohlverhaltensregelungen⁸⁷ bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen in das BankG durch die Umsetzung der

sog. «MiFID II»-Richtlinie⁸⁸ samt der dazugehörigen Verordnung, der «MiFIR»⁸⁹.

Als vorerst letzter relevanter Gesetzgebungsakt wurde im Mai 2019 das europäische Bankenpaket, bestehend aus Novellen des derzeitigen Regelwerkes – woraus die Bezeichnungen CRR II⁹⁰ und CRD V⁹¹ resultieren – verabschiedet. Deren Umsetzung erfolgte im Jahr 2022 durch das Gesetz vom 11. März 2022 über die Abänderung des Bankengesetzes.⁹² Die immer stärkere Regulierungsdichte seitens des Unionsgesetzgebers zwang den liechtensteinischen Gesetzgeber auch im Rahmen dieser Umsetzung dazu, von teils noch bestehenden Schweizer Vorlagen abzugehen. So wurden vor Kurzem Anhang 6 der BankV, der ursprünglich die Verwaltungspraxis der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) rezipierte, die im Jahr 1999 auch in ein mittlerweile nicht mehr in Geltung stehendes Rundschreiben zur Auslagerung von Geschäftsbereichen (Outsourcing) vom 26. August 1998 (EBK-RS 99/2) gegossen wurde, aufgehoben⁹³ und die notwendigen Gesetzesanpassungen (Art 14a und Art 35 BankG) im Rahmen der CRD V-Umsetzung vorgenommen. Diesbezüglich hielt die Regierung im betreffenden Vernehmlassungsbericht⁹⁴ fest: «Im Laufe der Zeit wurde Anhang 6 BankV immer wieder an die mittlerweile von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) herausgegebenen Rundschreiben zur Auslagerung und damit an die Schweizer Rechtslage und Verwaltungspraxis angepasst. Innerhalb des für liechtensteinische Banken immer relevanter werdenden Unions- bzw EWR-Rechtsrahmens wurden erst in den letzten Jahren verstärkt Grundsätze für Auslagerungen geregelt. Dabei wird auf EWR-Ebene neben allgemeinen Regelungen in diversen Richtlinien vor allem auf Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zurückgegriffen. Am 25. Februar 2019 veröffentlichte die EBA umfangreiche Leitlinien zur Auslagerung (EBA/GL/2019/02). Diese Leitlinien gelten für Banken, Wertpapierfirmen,

⁸¹ *Kaden et al*, Das europäische Regelwerk für Bankenaufsicht und sein institutioneller Rahmen seit dem EU-Beitritt Österreichs (2020), 144.

⁸² Verordnung vom 20. Januar 2015 über die Abänderung der Bankenverordnung, Kapitel II.

⁸³ Kapitel III Abs 1.

⁸⁴ Beschluss Nr. 79/2019 des Gemeinsamen Ausschusses vom 29.03.2019 (LGBL 2019/343).

⁸⁵ Gemäss Art 104 Abs 2 LV iVm. Art 18 Abs 1 Bst. b StGHG entscheidet der Staatsgerichtshof auf Antrag eines Gerichts über die Verfassungsmässigkeit von Gesetzen oder einzelner gesetzlicher Bestimmungen, wenn und soweit dieses ein ihm verfassungswidrig erscheinendes Gesetz oder einzelne seiner Bestimmungen in einem bei ihm anhängigen Verfahren anzuwenden (Präjudizialität) und auf Unterbrechung des Verfahrens zur Antragstellung an den Staatsgerichtshof entschieden hat. Dasselbe gilt gemäss Art 104 Abs 2 LV iVm. Art 20 Abs 1 Bst. a StGHG betreffend die Verfassungs- und Gesetzmässigkeit sowie die Staatsvertragsmässigkeit von Verordnungen oder einzelnen Bestimmungen von Verordnungen.

⁸⁶ StGH 2015/081 (LES 2016, 86).

⁸⁷ Unter Wohlverhaltensregeln sind «jene kapitalmarktrechtlichen Vorschriften, die Handlungs- und Unterlassungspflichten einschlägiger Akteure im Hinblick auf die Wahrung von Anleger- bzw Kundeninteressen, aber auch damit in Zusammenhang stehende organisatorische Verpflichtungen bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen zum Inhalt haben», zu verstehen; vgl. hierzu *Knobl*, Bedeutung und unionsrechtliche Hintergründe der Wohlverhaltensregeln unter dem WAG 2018, ÖBA 2018, 410 mwN.

⁸⁸ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl L 2014/173, 349.

⁸⁹ Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl L 2014/173, 84.

⁹⁰ Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl L 2019/150, 1.

⁹¹ Richtlinie (EU) 2019/878 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen, ABl L 2019/150, 253.

⁹² LGBL 2022/109.

⁹³ Verordnung vom 14. Dezember 2021 über die Abänderung der Bankenverordnung, LGBL 2021/410.

⁹⁴ abrufbar unter https://www.llv.li/files/srk/vnb_bankg.pdf.

E-Geld-Institute und Zahlungsinstitute und sind seit 30. September 2019 anzuwenden. [...] Da das EWR-Recht aufgrund der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins und der Integration in den Binnenmarkt für die Tätigkeit der liechtensteinischen Banken immer bestimmender wird, ist es wichtig, dass der nationale Rechtsrahmen für Auslagerungen den EWR-rechtlichen Standards entspricht.»⁹⁵

2.3 Bankengesetz, quo vadis?

Die Regelungssystematik des BankG fusst, trotz der immer umfangreicheren EWR-Regulierung in diesem Bereich, im Wesentlichen noch immer auf der ursprünglichen Rezeption der schweizerischen Rechtslage.⁹⁶ Die Kumulation von Banken-, Wertpapierfirmen-, Märkte- und Wohlverhaltensaufsicht sowie von weiteren, Banken und Wertpapierfirmen betreffenden Spezialregelungen (wie etwa über die Sanierung und den Konkurs) in einem Gesetz, das mittlerweile aus über 230 Artikeln besteht, führt dazu, dass die bestehende Regelungssystematik des Bankenaufsichtsrechts den Anforderungen an die Rechtsanwenderfreundlichkeit nicht mehr gerecht wird. Aus diesem Grund sprachen sich die betroffenen Interessensverbände und die Universität Liechtenstein in einem gemeinsamen Schreiben an die Regierung für eine Neukonzeption der Finanzmarktaufsichtsrechtsarchitektur für Banken und Wertpapierfirmen aus, mittels welchem konkret die Trennung der Wohlverhaltens- von der prudentiellen Aufsicht sowie eine gesetzliche Trennung vom Banken- und Wertpapieraufsichtsregime angeregt wurde.⁹⁷

Darüber hinaus nutzte der Liechtensteinische Bankenverband seine Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht betreffend die CRD V-Umsetzung, um für eine strukturelle, terminologische und sprachliche Angleichung des liechtensteinischen Bankenrechts an das EWR-Recht einzutreten, die im Rahmen einer Neukonzeption des nationalen Banken- und Finanzmarktrechts erfolgen solle.⁹⁸

Auch die Regierung befürwortet diese von allen Finanzplatzverbänden gemeinsam angestrebte Neukonzeption des Banken- und Finanzmarktrechts und teilt die vom LBV angesprochenen Ziele. Aus ihrer Sicht ist eine grundlegende Erneuerung der Regelungsstruktur sogar «unumgänglich, da sich auch die Regelungsstruktur des EWR-Rechts im Bereich der Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen grundlegend ändern wird.»⁹⁹

Dieses Vorhaben, das eine wesentliche Weichenstellung für die Zukunft des liechtensteinischen Finanzplatzes sowie des liechtensteinischen Finanzmarktrechts bildet, wird im Rahmen der Umsetzung des sog. «Investment Firm-Pakets»¹⁰⁰ umgesetzt werden. Für das BankG

wird dies eine drastische inhaltliche Entschlackung zur Folge haben, da dieses in Zukunft – so der Vorschlag der Regierung¹⁰¹ – «nur» noch die Bestimmungen über die prudentielle Aufsicht von Banken enthalten soll.

3. Der Einfluss des EU-Rechts auf die Rechtsprechung im liechtensteinischen Finanzmarktrecht

Nicht nur auf die Gesetzgebung, sondern auch auf die liechtensteinische Rechtsprechung im Bereich des Finanzmarktrechts haben ausländische Rezeptionsvorlagen naturgemäss erheblichen Einfluss. Dabei kann zusammengefasst festgehalten werden, dass die Rechtsprechung im Rahmen des EWR an den dortigen – weitgehend harmonisierten – Regelungskreis gebunden ist, sich jedoch gleichwohl an die schweizerischen Regelungen gerade in diesem Bereich des Verwaltungsrechts anlehnt, da sich auch die Schweiz naturgemäss an der gleichen Zielsetzung und den internationalen Mindeststandards orientiert.¹⁰² Für das liechtensteinische BankG stehen somit insbesondere die Auslegung des Schweizer BankG sowie bei Umsetzung von EU-Recht die österreichischen Rezeptionsvorlagen, insbesondere das öBWG, im Vordergrund.

Dieser Grundtenor der liechtensteinischen Rechtsprechung im Bereich des Finanzmarktrechts soll in Folge anhand von ein paar ausgewählten Judikaten näher beleuchtet werden.

3.1 Zur Amtshilfe

Schon im Jahr 2003 entschied die Verwaltungsbeschwerdeinstanz (VBI)¹⁰³ als damalige Rechtsmittelinstanz des Amtes für Finanzdienstleistungen betreffend die Auslegung von Art 36 BankG, mittels welchem der Informationsaustausch zwischen Behörden im Wege der Amtshilfe geregelt wurde, unter Bezugnahme auf den hierfür als Rezeptionsgrundlage dienenden § 77 öBWG, dass das Bankgeheimnis der Erteilung von amtlichen Auskünften an ausländische Aufsichtsbehörden nicht entgegenstehe. So bestätigte die VBI die Rechtsansicht des Amtes für Finanzdienstleistungen und stellte zunächst fest, dass § 77 Abs 1 öBWG fast wörtlich Art 36 Abs 1 Bst a, c und b BankG entspricht und weiter, dass die Unterinstanzen (das Amt für Finanzdienstleistungen und die Regierung) richtigerweise auf die österreichische Lehre Bezug genommen haben. Unter Verweis auch auf die Schweizer Rechtslage (Art 38 BEHG¹⁰⁴) kam die VBI sodann zum Ergebnis, dass im Rahmen der internationalen Amtshilfe auch kundenbezogene Daten an das Ausland übermittelt werden dürfen und müssen, wenn die Grundsätze der Spezialität, der Vertraulichkeit, der «langen Hand» und der Verhältnismässigkeit eingehalten werden. In Anleh-

⁹⁵ Vernehmlassungsbericht, S. 53.

⁹⁶ vgl. BuA 2021/89, 15.

⁹⁷ vgl. BuA 2022/12, 13.

⁹⁸ BuA 2021/89, 23.

⁹⁹ BuA 2021/89, 26.

¹⁰⁰ bestehend aus der Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014, ABl L 2019/314, 1 und der Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG,

2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU, ABl L 2019/314, 64.

¹⁰¹ BuA 2022/12, 14.

¹⁰² So ausdrücklich VGH 24.04.2020, VGH 2019/115.

¹⁰³ VBI 07.05.2003, VBI 2003/033 (LES 2003, 91). Die hierdurch von der VBI entwickelte Rechtsprechung wurde später auch bestätigt durch StGH 2003/70 und VGH 2005/003.

¹⁰⁴ Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG), SR 954.1.

nung an die Schweizer Rechtsprechung zu Art 38 BEHG stellte die VBI sodann weiter fest, dass bei der rein institutsbezogenen Amtshilfe kein förmliches Verwaltungsverfahren durchgeführt wird und damit auch keine Beschwerdeführung möglich sei.

Daraus folgt, dass sich die liechtensteinische Rechtsprechung selbst bei nahezu wörtlicher Rezeption von Bestimmungen aus dem österreichischen Recht auch noch an der Schweizer Judikatur und Lehre anlehnt.

3.2 Zum Einlagenbegriff

Die Entgegennahme von Einlagen, das Passivgeschäft, stellt (neben der Kreditvergabe) das zentrale Bankgeschäft dar. Aus diesem Grund hält Art 3 Abs 1 BankG auch ausdrücklich als Verbotsbestimmung fest, dass natürliche und juristische Personen, die nicht diesem Gesetz als Bank unterstehen, keine Einlagen und andere rückzahlbaren Gelder gewerbsmässig entgegennehmen dürfen. Obwohl sich dies *e contrario* bereits aus Art 3 Abs 1 iVm Abs 4 BankG idF LGBL 1992/108 ergeben würde, wurde diese Präzisierung durch LGBL 1998/223 dennoch in Abs 1 *leg cit* eingefügt, da die EFTA-Überwachungsbehörde beanstandete, dass ansonsten Art 3 der RL 89/646/EWG im geltenden Gesetz noch nicht genügend umgesetzt sei.¹⁰⁵ Art 63 Abs 1 Bst b BankG stellt darüber hinaus eine solche Tätigkeit (sowie bereits das Anbieten) ohne entsprechende Bewilligung unter Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren.

Weder das BankG noch die BankV selbst enthalten jedoch eine positive Beschreibung des Begriffs «Einlage», weshalb dieser Begriff interpretations- bzw auslegungsbedürftig ist. Die gegenständlich relevanten Bestimmungen des BankG und der BankV über das Einlagengeschäft beruhen auf schweizerischer Rezeptionsgrundlage. So enthält Art 3 Abs 5 BankG in Anlehnung an Art 5 Abs 2 chBankV lediglich einen Negativkatalog an nicht als Einlagen zu qualifizierenden Geldern. Dementsprechend orientiert sich auch die liechtensteinische Rechtsprechung bei der Interpretation des Einlagenbegriffs an der Schweizer Rechtslage. Das Schweizer Bundesgericht umschreibt den Einlagenbegriff in ständiger Rechtsprechung wie folgt:

*«Eine Publikumseinlage liegt vor, wenn gewerbsmässig Verpflichtungen Dritten gegenüber eingegangen werden, wobei der Betroffene zum Rückzahlungsschuldner wird [...]. Von gewissen Ausnahmen abgesehen [...] gelten grundsätzlich alle Verbindlichkeiten als Einlagen.»*¹⁰⁶

Die Beschwerdekommision der Finanzmarktaufsicht (FMA-BK) hat zum Einlagenbegriff in Anlehnung an diese Schweizer Auslegung¹⁰⁷ festgehalten, dass weder das chBankG noch die chBankV eine positive Beschreibung der Einlagen enthalten, weshalb grundsätzlich alle Verbindlichkeiten Einlagencharakter haben und die Aufzählung der Ausnahmen von Art 1a BankV¹⁰⁸ abschlies-

send ist.¹⁰⁹ Dieselbe Rechtsansicht vertritt im Übrigen das Fürstliche Landgericht als Kriminalgericht in seinem Urteil vom 18.12.2014.¹¹⁰

Trotz seiner Schweizer Rezeption ist Art 3 BankG auch u.a. eine Umsetzung¹¹¹ der RL 89/646/EWG, weshalb bei der Auslegung des Einlagenbegriffs zwar grundsätzlich auf die schweizerische Rechtslage abgestellt werden kann, allerdings muss das Auslegungsergebnis jedenfalls unionsrechtskonform sein. So greift die FMA-BK bei der Auslegung des Art 3 BankG konsequenterweise auch auf die Richtlinie 2006/48/EG als Nachfolgerichtlinie der Richtlinie 89/646/EWG zurück.¹¹²

Trotz seiner Wichtigkeit für die Beantwortung der Frage, ob eine Bankbewilligung vonnöten ist, liegt eine Definition von «Einlagen» auf europäischer Ebene bis dato nicht vor. Jedoch hat sich die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) erstmals im November 2021 in Leitlinien¹¹³ zur Interpretation des Einlagenbegriffs geäußert. Demnach haben die zuständigen Behörden bei der Beurteilung, ob entgegengenommene Gelder als «Einlagen» zu werten sind, darauf zu achten, ob diese

- a) eine Nominalgeldwährung in welcher Form auch immer (wie Münzen, Banknoten, Buchgeld usw.) sind;
- b) auf Verlangen oder zu einem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt mit oder ohne Zinsen oder Aufschlag rückzahlbar sind;
- c) von Dritten (juristische oder natürliche Personen) entgegengenommen wurden; sowie
- d) im Rahmen der Ausübung der Geschäftstätigkeit entgegengenommen wurden.

Dabei können Einlagen verschiedene Formen annehmen, übertragbar sein und das Geschäftsmodell des Instituts (und somit seine Finanzierungsstruktur) hat den Erhalt und/oder das Halten solcher Einlagen und anderer rückzahlbarer Gelder bis zur vollständigen Rückzahlung zu umfassen, wobei sich die vollständige Rückzahlung auf die Kapitalsumme mit gegebenenfalls angefallenen Zinsen bezieht.¹¹⁴

In Folge bzw seit der «compliant-Erklärung»¹¹⁵ dieser Leitlinien durch die FMA wird die FMA zum Einlagenbegriff in Zukunft auch diese Kriterien heranzuziehen haben, um eine EWR-rechtskonforme Auslegung des Einlagenbegriffs gewährleisten zu können.¹¹⁶

¹⁰⁵ vgl die dazugehörigen Ausführungen in BuA 1998/6, 23.

¹⁰⁶ BGer vom 10.2.2011, 2C_106/2010; 2C_89/2010 E 3.1.

¹⁰⁷ vgl. dazu auch FINMA-RS 08/3 «Publikumseinlagen bei Nichtbanken», Rz 10 und *Babar/Stupp* in *Watter et al* (Hrsg), BSK BankG, Art 1 Rz 11 mwN.

¹⁰⁸ Seit 1. Mai 2022 finden sich diese Ausnahmen in Art 3 Abs 5 BankG.

¹⁰⁹ FMA-BK 2020/15, Rz 9 mit Verweis auf den BSK BankG und das Rundschreiben der EBK vom 22.08.1996 (EBK-RS 96/4, «Publikumseinlagen bei Nichtbanken», nunmehr FINMA-RS 2008/3).

¹¹⁰ 01 KG.2014.37.

¹¹¹ BuA 1998/6, 23.

¹¹² FMA-BK 2009/7, Rz 4.3 mit Verweis auf die österreichische Literatur (*Laurer in Laurer et al* [Hrsg], BWG³ § 1 Rz 1 und 5).

¹¹³ EBA, Leitlinien zu einer gemeinsamen Bewertungsmethode für die Erteilung der Zulassung von Kreditinstituten gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU, EBA/GL/2021/12, Rz 49.

¹¹⁴ EBA/GL/2021/12, Rz 50 und 48.

¹¹⁵ vgl. Art 16 Abs 3 UAbs 2 Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission.

¹¹⁶ Zwar haben nach hL in Österreich und Deutschland EBA-Leitlinien grundsätzlich keine rechtliche Verbindlichkeit, jedoch ist

3.3. Zum Konzept der Institutsaufsicht und der Parteifrage in Aufsichtsverfahren

In einer richtungweisenden Entscheidung im Jahr 2017¹¹⁷ hatte sich der VGH erstmals mit der Frage zu beschäftigen, wer Normadressat des Aufsichtsrechts ist und damit einhergehend, wem Parteistellung in Aufsichts- und Gewährsverfahren gebührt. Zwar erging diese Entscheidung im Bereich des Versicherungsaufsichtsrechts (in Auslegung des VersAG¹¹⁸), dennoch kann sie – so der Leitsatz dieser Entscheidung – für das gesamte Finanzmarktrecht¹¹⁹ herangezogen werden:

«Im liechtensteinischen Finanzmarktrecht herrscht das Konzept der Institutsaufsicht. Verpflichtungen von Gesellschaften, die im Finanzmarkt tätig sind, wie zur wirksamen Governance, und die aufsichtsrechtliche Prüfung und Verhängung aufsichtsrechtlicher Massnahmen durch die FMA richten sich an die Gesellschaften und nicht an deren Organe. Normadressaten der Gewährsartikel [...] sind die Gesellschaften. Deshalb kommt nur ihnen, nicht aber ihren Organen Parteistellung im Aufsichts- und Gewährsverfahren zu. In Durchbrechung des Konzepts der Institutsaufsicht können natürliche Personen, welche Organfunktionen bekleiden, jedoch Adressaten eines Berufsverbots oder von verwaltungsstrafrechtlichen Verfügungen sein. Berufsverbote an natürliche Personen sind jedoch vom Gewährserfordernis als die durch das beaufsichtigte Unternehmen dauernd einzubaltende Bewilligungsvoraussetzung zu trennen.»

Die Bestimmungen der Aufsichtsgesetze (BankG, VersAG, etc), wie etwa Bewilligungsvoraussetzungen oder Governance-Regelungen, und die aufsichtsrechtliche Prüfung sowie die Verhängung aufsichtsrechtlicher Massnahmen durch die FMA richten sich damit in weiten Bereichen ausschliesslich an die Gesellschaften, die im Finanzmarkt tätig sind, und nicht an deren Organe oder Aktionäre. Ausnahmen hiervon stellen etwa die explizit vom VGH erwähnte Verhängung eines Berufsausübungsverbots, die Aussetzung von Stimmrechten gegenüber Anteilseignern oder die Beurteilung von interessierten Erwerbern im Rahmen eines Beurteilungsverfahrens nach Art 26a ff BankG dar. In Durchführung eines Rechtsvergleichs stellte der VGH in der genannten Entscheidung fest, dass sich dieses Konzept der Instituts-

aufsicht ebenso im Schweizer¹²⁰ wie auch im österreichischen¹²¹ Finanzmarktrecht findet.

In drei Entscheidungen¹²² aus dem Jahr 2020 bestätigte der VGH zwei ergangene Entscheidungen der FMA und präzierte seine diesbezügliche Rechtsprechung dahingehend, dass der Grundsatz der Institutsaufsicht auch dem Bankenaufsichtsrecht immanent ist. In VGH 2019/115 begründete der VGH auch, warum er bereits in der ersten Entscheidung aus 2017 einerseits auf die österreichische, andererseits auf die Schweizer Rechtslage Bezug genommen hat: einerseits ist Liechtenstein im Rahmen des EWR an den dortigen – weitgehend harmonisierten – Regelungskreis gebunden und kann deshalb rechtsvergleichend auf die Richtlinienumsetzungen von anderen Ländern Bezug genommen werden, gleichwohl hat sich Liechtenstein aber auch an die schweizerischen Regelungen gerade in diesem Rechtsbereich angelehnt und orientiert sich auch die Schweiz im Bereich des Finanzmarktrechts naturgemäss an der gleichen Zielsetzung und den internationalen Mindeststandards.¹²³ Deshalb ist eine Heranziehung auch der Schweizer Judikatur zulässig, die trotz der dortigen durchaus weiten Auslegung des Parteienbegriffs im Bereich der Institutsaufsicht in gleichgelagerten Fällen einem Beschwerdeführer ebenfalls keine Beschwerdelegitimation einräumt.¹²⁴

Zusammenfassend kommt der FMA als Aufsichtsbehörde gemäss ständiger Rechtsprechung des VGH und unter Heranziehung der Schweizer Verwaltungspraxis in Aufsichtsverfahren bei der Wahl der geeigneten Massnahmen wie auch der Führung des Verfahrens ein relativ weiter Ermessensspielraum zu.¹²⁵ Dies bedeutet, dass die FMA für jede Partei ein eigenes Verfahren, ein einheitliches Verfahren mit verschiedenen Parteien oder auch ein Gesamtverfahren führen kann, wobei letzteres aus der Durchführung eines Hauptverfahrens und weiterer Verfahren, die im Nachgang durchgeführt werden, besteht.¹²⁶

Hieraus ergeben sich auch unterschiedliche Auswirkungen. Richten sich Massnahmen der FMA, beispielsweise im Gewährsverfahren, rein an das beaufsichtigte Unternehmen, kommt den (indirekt) betroffenen natür-

die faktische Wirkung von EBA-Leitlinien unumstritten, d.h. sie sind sowohl für Aufsichtsbehörden als auch für Finanzinstitute als *soft law* faktisch relevant; vgl. etwa *Schellner/Dellinger*, EBA-Leitlinien – rechtlich verbindliches, (un)anfechtbares *soft law*?, ÖBA 2020/1, 18 (20); *Summer*, EuGH zu Rechtsqualität, Rechtsschutz und Rechtsgültigkeit der EBA-Leitlinien über Produktüberwachung und Governance, ZFR 2021/10, 494 (495) mwN. In der liechtensteinischen Rsp erstmals bestätigt durch VGH 2019/114: «Die FMA orientierte sich bei der Gesetzesanwendung und -auslegung sowie der Heranziehung der vorhandenen Beweismittel zu Recht an den europarechtlichen Grundlagen und Standards.»

¹¹⁷ VGH 14.02.2017, VGH 2016/178 (LES 2018 187).

¹¹⁸ Gesetz vom 12. Juni 2015 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG), LGBl. 2015/231.

¹¹⁹ Später auch ausdrücklich klargestellt durch VGH 24.04.2020, 2019/115.

¹²⁰ Mit Verweis auf die Urteile BGer 02.10.2015, 2C_1055/2014, Erw. 4.2., und vom 25.04.2016, BGE 142 II 243, S 246 Erw. 2.2.

¹²¹ Mit Verweis auf öVfGH vom 17.09.2015, G 398-399/2015-5.

¹²² VGH 24.04.2020, VGH 2019/114 (GE 2020 139); VGH 24.04.2020, VGH 2019/115 (GE 2020 51); VGH 29.05.2020, VGH 2019/116 (GE 2021 29).

¹²³ Mit Verweis auf *Nobel*, Schweizerisches Finanzmarktrecht⁴ (2019), § 3.

¹²⁴ So führte beispielsweise auch das Schweizer Bundesgericht in seiner Entscheidung vom 24.11.2016 (BG 2C_305/2016, E. 2.3.1.) aus: «Das schweizerische Finanzmarktrecht basiert auf dem Konzept der Institutsaufsicht [...]. In Durchbrechung des Konzepts der Institutsaufsicht können natürliche Personen, welche Organfunktionen bekleiden, oder Personen in leitender Stellung von Instituten Adressaten eines Berufsverbots (Art 33 FINMAG) oder weniger einschneidenden (Feststellungs-)Verfügungen gemäss Art 31 und Art 32 FINMAG sein [...].»

¹²⁵ VGH 2019/115; vgl. auch für die Schweiz *Nobel*, Schweizerisches Finanzmarktrecht⁴ (2019) § 5 Rz 135.

¹²⁶ VGH 2019/115, mit Relevanz für die vorliegende Rechtssache wird auf die Schweizer Rechtslage, insbesondere die Entscheidung des Schweizer Bundesverwaltungsgerichts BVGE 2018 IV/5 (B-688/2016) vom 11.06.2018, E. 5.1.3 verwiesen.

lichen Personen zwar keine Parteistellung zu, jedoch können diese ausgesprochenen Massnahmen dann aber auch keine Rechtskraft gegen diese Person entfalten, was in einem gegen sie allenfalls geführten Verfahren von der FMA zu berücksichtigen ist. Die Bindungswirkung ist damit auf Entscheide zwischen denselben Parteien beschränkt («Bindung *inter partes*») und kann daher anderen Personen gegenüber wegen fehlender Identität der Parteien nicht entgegengehalten werden sowie auch keine Tadelswirkung entfalten.¹²⁷

4. Conclusio

Anders als der Grossteil des liechtensteinischen Rechtsbestands hat das liechtensteinische Finanzmarktrecht seinen Ursprung nicht in Österreich, sondern wurden Schweizer Gesetze und der Regulierungsansatz der Schweiz, möglichst alle einen bestimmten Finanzintermediär betreffenden Aspekte in einem Gesetz und einer dazugehörigen Durchführungsverordnung abzubilden, als Vorbild herangezogen. Seit dem Beitritt Liechtensteins zum EWR und der damit einhergehenden Integration in den Binnenmarkt wurde das EWR-Recht für die Tätigkeit der liechtensteinischen Finanzintermediäre jedoch immer bedeutender und führte beispielsweise im BankG im Durchschnitt zu mindestens einer Gesetzesanpassung pro Jahr. Dadurch fand auch der Regulierungsansatz der EU bzw des EWR, der unterschiedliche Aspekte der Aufsicht – wie beispielsweise die prudentielle Aufsicht und die Wohlverhaltensaufsicht – jeweils in separaten Rechtsakten regelt, Eingang in das BankG. Die Regelungssystematik des BankG fusst allerdings noch immer im Wesentlichen auf der ursprünglichen Rezeption der schweizerischen Rechtslage. Daher verwundert es nicht weiter, dass aufgrund dieser Kollision zweier unterschiedlicher Regulierungsansätze in einem Gesetz mittlerweile die Rechtsanwenderfreundlichkeit leidet und den Ansprüchen der Praxis nicht mehr genügt werden kann. Der Vorschlag der Regierung, den Rechtsrahmen für die Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen neu zu konzipieren, an die Systematik der EWR-rechtlichen Grundlagen anzupassen und auch die Terminologie an das EWR-Recht anzugleichen, ist – dem Schreiben der Verbände der liechtensteinischen Bewilligungsträger folgend – auch aus Sicht der Autorin zu begrüßen.

Bemerkenswerterweise lehnt sich die liechtensteinische Rechtsprechung, wie gezeigt wurde, selbst bei der Interpretation von Bestimmungen, die EWR-Recht umsetzen, in den meisten Fällen einerseits an der österreichischen Rechtsprechung, gleichwohl aber auch an der Schweizer Judikatur an. Es wird sich zeigen, ob dieser Ansatz beibehalten wird respektive werden kann, wenn der Schweizer Rezeption durch die Schaffung eines totalrevidierten BankG nahezu gänzlich der Rücken gekehrt wird.

Literaturverzeichnis

Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2004): Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und der Eigenkapitalanforderungen, abrufbar unter: <https://www.bis.org/publ/bcbs107ger.pdf> (zuletzt abgerufen am 5.4.2022)

Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010): Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme, abrufbar unter: https://www.bis.org/publ/bcbs189_de.pdf (zuletzt abgerufen am 22.4.2022)

EBA, Leitlinien zu einer gemeinsamen Bewertungsmethode für die Erteilung der Zulassung von Kreditinstituten gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU, EBA/GL/2021/12

Eblers, Rolf (1993): Der Bankenplatz Liechtenstein im Wandel – Struktur, Konkurrenz und Internationalisierung. In: *Liechtenstein-Institut* (Hrsg): Wirtschaftsstandort Liechtenstein – Bedingungen und Perspektiven, abrufbar unter: https://www.liechtenstein-institut.li/download_file/409/1593 (zuletzt abgerufen am 4.4.2022)

FINMA (2019): Rundschreiben 2008/3 «Publikumseinlagen bei Nichtbanken» – Teilrevision; Erläuterungsbericht, abrufbar unter: https://www.finma.ch/de/~/_/media/finma/dokumente/dokumentencenter/anhoerungen/laufende-anhoerungen/20190315-fintech-bewilligung/rs08_03_eb_20190315.pdf?la=de (zuletzt abgerufen am 20.04.2022)

Kaden, Michael; Boss, Michael; Schwaiger, Markus (2020): Das europäische Regelwerk für Bankenaufsicht und sein institutioneller Rahmen seit dem EU-Beitritt Österreichs, *Monetary Policy & The Economy* Q1 – Q2/20, 135, abrufbar unter: https://www.oenb.at/dam/jcr:846d2516-008d-4784-b3fd-203ddb13b03/11_MOP_Q1_2_20_das-europaeische-regelwerk.pdf (zuletzt abgerufen am 4.4.2022)

Kilgus, Sabine (2014): Expertengutachten betreffend die Regulierungs- und Kommunikationstätigkeit der FINMA, abrufbar unter: <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/37802.pdf> (zuletzt abgerufen am 12.03.2022)

Knobl, Peter (2018): Bedeutung und unionsrechtliche Hintergründe der Wohlverhaltensregeln unter dem WAG 2018, *ÖBA* 2018, 410

Neier, Christina (2020): Der EWR-Beschlussfassungsprozess in Recht und Praxis, *LJZ* 1/2020, 26

Nobel, Peter (2019): Schweizerisches Finanzmarktrecht, 4. Auflage

Schellner, Julia; Dellinger, Markus (2020): EBA-Leitlinien – rechtlich verbindliches, (un)anfechtbares soft law?, *ÖBA* 2020/1, 18

Summer, Pia (2021): EuGH zu Rechtsqualität, Rechtsschutz und Rechtsgültigkeit der EBA-Leitlinien über Produktüberwachung und Governance, *ZFR* 2021/10, 494

Watter, Rolf; Vogt, Nedim Peter; Bauer, Thomas; Winzeler, Christoph (2013): *Basler Kommentar zum Bankengesetz*, 2. Auflage

¹²⁷ vgl. Entscheidung der FMA-BK vom 3. Oktober 2019, FMA-BK 2019/21, S. 63; bestätigt durch VGH 2019/115.